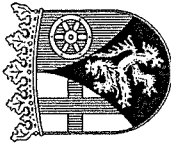


Aktenzeichen:  
8 O 461/20



Landgericht  
Koblenz

**EINGEGANGEN**  
26. Juli 2022  
HAHN RECHTSANWÄLTE  
PARTG mbB

Fr 09.08.2022  
Bl 26.08.2022  
BDC 26.09.2022  
SW 26.01.2023

IM NAMEN DES VOLKES

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Hahn mbB, Alter Steinweg 1,  
20459 Hamburg

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

Prozessbevollmächtigte:

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Dr. Lang als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2022 für Recht erkannt:

1. Unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 30.06.2021 wird die Beklagte verurteilt, an die klagende Partei 13.610,27 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.11.2020 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Skoda Verkaufsbezeichnung Octavia 1.6 TDI Ambition mit der Fahrzeugidentifikationsnummer
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die klagende Partei zu 10 % und die Beklagte zu 90 %;

hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis, die dem Kläger auferlegt werden.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.

**Tatbestand**

Die im hiesigen Gerichtsbezirk wohnhafte klagende Partei kaufte im Mai 2012 ein Neufahrzeug Skoda Verkaufsbezeichnung Octavia 1.6 TDI Ambition zu einem Preis von 22.510,00 € brutto, der mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet ist.

Für den Fahrzeugtyp wurde die Typpgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Schadstoffklasse Euro 5 erteilt. Die im Zusammenhang mit dem Motor verwendete Software erkennt, ob das Fahrzeug auf einem Prüfstand dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) unterzogen wird und schaltet in diesem Fall in den Abgasrückführungsmodus 1, einen Stickoxid (NOx)-optimierten Modus. In diesem Modus findet eine Abgasrückführung mit niedrigem Stickoxidausstoß statt. Im normalen Fahrbetrieb außerhalb des Prüfstands schaltet der Motor dagegen in den Abgasrückführungsmodus 0, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxidausstoß höher ist. Für die Erteilung der Typpenehmigung der Emissionsklasse Euro 5 maßgeblich war der Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand. Die Stickoxidgegrenzwerte der Euro 5-Norm wurden nur im Abgasrückführungsmodus 1 eingehalten.

Der Pkw wurde anlässlich des Kaufs oder zeitnah danach an die klagende Partei übergeben.

Im September 2015 räumte die Beklagte öffentlich die Verwendung einer entsprechenden Software ein. Unter dem 15.10.2015 erging gegen sie ein bestandskräftiger Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) mit nachträglichen Nebenbestimmungen zur Typpenehmigung, der auch das Fahrzeug des Klägers betrifft. Das KBA ging vom Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung aus und gab der Beklagten auf, diese zu beseitigen und die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte anderweitig zu gewährleisten. Die Beklagte gab mit Pressemitteilung vom 25.11.2015 bekannt, Software-Updates durchzuführen, mit denen diese Software aus allen Fahrzeugen mit Motoren des Typs EA189 entfernt werden sollte.

Im Jahr 2018 meldete sich die klagende Partei zum Register der das streitgegenständliche Modell betreffenden und am 1.1.2018 erhobenen Musterfeststellungsklage (OLG Braunschweig, Az. 4 MK 1/18) an. Das Verfahren erledigte sich ohne Entscheidung durch Klagerücknahme spätestens Anfang Mai 2020.

Das Fahrzeug wird weiterhin genutzt. Es wies bei Klageerhebung einen Kilometerstand von 81.770 und zuletzt von 98.842 auf.

Die klagende Partei behauptet (zumindest sinngemäß), dass sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn sie von der beschriebenen Softwareprogrammierung des Motors gewusst hätte. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageschrift sowie möglicherweise vorliegende weitere Schriftsätze der Klägerseite Bezug genommen.

Ursprünglich hat der Kläger angekündigt, im Termin zur mündlichen Verhandlung den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 22.510,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges SKODA Octavia 1.6 TDI Ambition, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) , abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,0750333 EUR pro gefahrenem Kilometer seit dem 04.05.2012 (km-Stand bei Übergabe: 0 km), die sich nach folgender Formel berechnet: (23.229,00 EUR x gefahrene Kilometer) : 300.000 km sowie festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befinden; € zu zahlen. Nachdem der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.06.2021 keinen Antrag gestellt hat, hat die Kammer die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen, welches dem Kläger am 17.07.2021 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 30.07.2021, bei der Kammer taggleich eingegangen, Einspruch erhoben.

Die klagende Partei beantragt nunmehr,

1. das Versäumnisurteil vom 30.06.2021 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 22.510,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges SKODA Octavia 1.6 TDI Ambition, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,0750333 EUR pro gefahrenem Kilometer seit dem 04.05.2012 (km-Stand bei Übergabe: 0 km), die sich nach folgender Formel berechnet: (22.510,00 EUR x gefahrene Kilometer) : 300.000 km ;
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

das genannte Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung und hält dazu im Einzelnen Sach- und Rechtsvortrag. Sie bestreitet (u.a.) die haftungsbegründende Kausalität und behauptet, dass die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage nicht wirksam sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch mit Schriftsatz vom 30.07.2021 - eingegangen bei Gericht am gleichen Tag - gegen das Versäumnisurteil vom 30.06.2021, dem Kläger zugestellt am 17.07.2021, ist zulässig. Der Prozess war daher in die Lage zurückzusetzen in die er sich vor Eintritt der Versäumnis befand, § 342 ZPO.

Die Klage ist zulässig und überwiegend auch begründet.

A. Der klagenden Partei steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB zu.

1. a) Das streitgegenständliche Fahrzeug ist dem Volkswagenkonzern zuzuordnen, mit einem Motor des Typs EA 189 ausgestattet (kein Bus Typ T5 oder T6) und mit Blick auf die im Erwerbszeitpunkt installierte Prüfständerkennungs-Software vom sog. Abgaskandal betroffen. In dieser Sachverhaltskonstellation besteht, ausgehend von der höchstgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 17 u. 60, juris = BGHZ 225, 316 [„Diesel I“]; OLG Koblenz, Urt. v. 12.6.2019 – 5 U 1318/18 –, Rn. 26 u. 59, juris [Vorinstanz]), der die Kammer sich anschließt, eine Haftung der Beklagten dem Grunde nach gemäß §§ 826, 31 BGB.

b) Die klagende Partei hat auch dargelegt, dass sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn sie von der Softwareprogrammierung des Motors gewusst hätte. Schon durch das Vorhan-

densein der Abschalteneinrichtung ist das Fahrzeug europarechtswidrig. Dabei ist davon auszugehen, dass Autokäufer daran gelegen ist, ein gesetzeskonformes Fahrzeug zu erwerben. Der vernünftig handelnde Käufer würde ein Auto in dem Wissen, dass dieses die EG-Typengenehmigung nur durch die unzulässige Abschalteneinrichtung erhalten hat, nicht kaufen und sich nicht auf die Unsicherheit des möglichen Widerrufs der Genehmigung einlassen (vgl. OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 91 BGH, a.a.O., Rn. 49).

c) Ansprüche sind auch nicht verjährt, nachdem die klagende Partei sich zur Musterfeststellungsklage in unverjährter Zeit anmeldete und nach Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens rechtzeitig binnen sechs Monaten Klage erhoben hat (§ 204 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BGB).

Die Anmeldung des Klägers stellt sich insbesondere deshalb als wirksam dar, weil er ausweislich der vorgelegten und inhaltlich nicht bestrittenen Bestätigung des Bundesamtes für Justiz in der Anmeldung auf den Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeuges (Skoda) Bezug genommen hat. Eine Verwechslung mit einem anderen ihm gehörenden oder von ihm angemeldeten Fahrzeug ist fernliegend.

Nach Ansicht der Kammer (siehe dazu Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 12.08.2021, Az. 15 U 36/21) ist es schon generell schwierig, die Wirksamkeit einer Anmeldung nach § 608 ZPO an der fehlenden Angabe der FIN scheitern zu lassen, zumal das Gesetz eine solche Anforderung nicht ausdrücklich aufstellt. Auch im Rahmen der Beantragung eines Mahbescheides wäre die Angabe dieser Identifikationsnummer nicht erforderlich. Darüber hinaus macht die Beklagte auch gar nicht geltend, dass der Kläger über mehrere Fahrzeuge verfügt und beide beim Klageregister angemeldet hat, womit gegebenenfalls die Gefahr einer Verwechslung drohen würde. Nach dem Willen des Gesetzgebers (BT Drs. 19/2701 S. 9) dient die Regelung zur Benennung von Gegenstand und Grund des Anspruchs dazu, die Wirkungen der Rechtshängigkeit des Musterfeststellungsverfahrens, des Urteils oder eines geschlossenen Vergleichs bestimmen zu können („Um in einem Folgeprozess feststellen zu können, ob hinsichtlich des dort verhandelten Lebenssachverhaltes eine Bindungswirkung durch das Musterfeststellungsurteil eingetreten ist, muss eine Individualisierung des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses möglich sein. Ebenso werden die Angaben benötigt, um die Auswirkungen eines im Musterfeststellungsverfahren geschlossenen Vergleichs beurteilen zu können, da nur so festgestellt werden kann, welche konkreten Ansprüche des Verbrauchers durch den Vergleich abgegolten werden sollen. Letztlich ist auch im Hinblick auf die Sperrwirkung der rechtshängigen Musterfeststellungsklage und die Hemmung der Verjährung eine Individualisierung der Ansprüche oder des Rechtsverhältnisses durch diese Angaben

notwendig). Insoweit wurde im Gesetzgebungsverfahren jedoch auch betont, dass an die Angaben keine „übertrieben formalistischen Anforderungen“ gestellt werden dürfen. Eine weitere Stütze findet die Sichtweise, wonach es für eine wirksame Anmeldung nach § 608 ZPO im Regelfall keiner Angabe der FIN bedarf, in den amtlichen Hinweisen, die das Bundesamt für Justiz auf seiner Internetseite als Hilfestellung für die Ausfüllung der Anmeldung zum Klageregister vorsieht. Dort heißt es im Hinblick auf „Gegenstand und Grund“ i.S.v. § 608 Abs. 2 Nr. 4 ZPO: „Beschreiben Sie hier genau und eindeutig den Sachverhalt, der Ihrem Anspruch zugrunde liegt. Erklären Sie dabei, inwiefern Ihr Anspruch oder Rechtsverhältnis von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängt. Beschreiben Sie das tatsächliche Geschehen, !!!!! z. B.: Welcher Gegenstand ist betroffen? Welcher Vertrag liegt zugrunde? Was ist passiert? !!!!! Durch Ihre konkrete Darlegung des Sachverhalts soll Ihr Anspruch individualisiert werden. Rechtliche Ausführungen sind nicht erforderlich. Ihre Ausführungen sollten sich auf maximal 2.500 Zeichen beschränken.“ Auch in diesem Zusammenhang ist von der Angabe spezieller Identifizierungsmerkmale, wie es die FIN eines Fahrzeugs ist, nicht die Rede (siehe dazu die Ausführungen des Oberlandesgerichts Köln, Urteil vom 12.08.2021, Az. 15 U 36/21).

2. Der Schadensersatzanspruch der klagenden Partei ist auf das negative Interesse, mithin – wie tenoriert – die Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtet.

Der Beklagten steht im Wege der Vorteilsausgleichung und zur Vermeidung einer ansonsten eintretenden Überkompensation ein Anspruch auf Nutzungsersatz zu (BGH, Urt. v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 –, juris; OLG Koblenz, Urt. v. 16.09.2019 – 12 U 61/19 –, Rn. 69, juris).

Der zu leistende Nutzungsersatz wird der Höhe nach gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts festgesetzt.

Die klagende Partei fuhr das Auto über eine Strecke von 98.842 km. Daraus ergibt sich bei Zugrundelegung einer Restlaufleistung bei Erwerb von 250.000 km ein Nutzungsersatz von 8.899,73 € (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : Restlaufleistung bei Erwerb, vgl. BGH a.a.O., Rn. 80).

Der sich daraus ergebende Betrag in Höhe von 13.610,27 € ist ab Rechtshängigkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Zug-um-Zug-Vorbehalt steht einem Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit hier nicht entgegen. Es handelt sich im Rahmen des Schadensersatzrechts insoweit nicht um die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, sondern um eine von Amts wegen vorzunehmende Vorteilsausgleichung, die der Kläger in seinem Klageantrag bereits berücksichtigt hat. Fälligkeit dieses insoweit eingeschränkten Schadensersatzanspruchs ist daher bereits mit

Klägerhebung eingetreten (BGH, NJW-RR 2005, 170).

B. Es besteht Annahmeverzug der Beklagten gemäß § 293 in Verbindung mit §§ 295, 298 BGB. Die Klägerseite hat jedenfalls mit der konkreten Antragstellung im Termin der mündlichen Verhandlung die Herausgabe des Fahrzeugs angeboten. Da die Beklagte nur Zug um Zug zur Leistung verpflichtet ist, ist sie diesbezüglich im Annahmeverzug, da sie die ihrerseits obliegende Leistung durch Stellung des Klageabweisungsantrags verweigert hat. Aus diesem Grunde genügt auch das wörtliche Angebot (BGH, Urteil v. 15.11.1996 – V ZR 292/95 -).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 344, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.093,56 € festgesetzt.

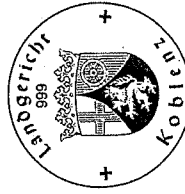
Dr. Lang  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 20.07.2022

Schulz; Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Schulz), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig